

Geschäftsordnung des Kreissportbund(KSB) Wittenberg e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der KSB Wittenberg e. V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

(1) Die Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

(2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Einberufung des Kreissporttages und des Hauptausschusses sowie weiterer Gremien des KSB werden durch die §§ 15, 16, 18, 19 und 20 der Satzung geregelt.

(2) Die Einladungen zu den Versammlungen der einzelnen Gremien erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vorher, durch die Geschäftsstelle.

(3) Allen Einberufungen und Einladungen ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 4 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungen werden vom Präsident (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Gleiches gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

(3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Diese Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Änderungen und/oder Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

(5) Die aktuelle Tagesordnung ist durch die Versammlung zu beschließen und in der beschlossenen Reihenfolge zu behandeln.

(6) Der Versammlungsleiter hat alle für eine ordnungsgemäße Durchführung notwendigen Befugnisse. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, falls die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort zu entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, eine Unterbrechung oder eine vorzeitige Beendigung der Versammlung anzuordnen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Bestimmung zur Beschlussfähigkeit der Versammlungen ist in dem § 24 der Satzung geregelt.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich durch den Versammlungsleiter. Dieser legt auch die Redezeit fest.

(2) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören.
Danach sind Aussprachen und Anträge möglich. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter und der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.

(3) An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer, nach Erhalt des Wortes, beteiligen.

(4) Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich beim Schriftführer der Liste zu erfolgen.
Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldung erteilt.

(5) Abgeschlossene Punkte der Tagesordnung oder Anträge dazu, über die bereits abgestimmt wurde, dürfen nicht noch einmal eröffnet werden.

(6) Der Versammlungsleiter und die Vorstandsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(7) Versammlungsteilnehmer, die durch die Behandlung eines Tagesordnungspunktes persönlich betroffen sind, müssen den Versammlungsraum verlassen.

(8) Gäste dürfen nur mit Mehrheitsbeschluss der Versammlung in die Rednerliste aufgenommen werden. Dies trifft nicht zu, wenn es sich um Gruß- oder Dankesreden handelt.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

(1) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.

(2) Mehr als jeweils zwei Redner zur Geschäftsordnung (Für- und Gegenredner) brauchen nicht gehört werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentliche Mitglieder des KSB Wittenberg.

(2) Die Fristen zur Einreichung von Anträgen zu den Versammlungen sind in den §§ 16 und 18 der Satzung geregelt.

(3) Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende wichtige, grundsätzliche Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

(2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.

(3) Dringlichkeitsanträge, die auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Kreissportbundes abzielen, sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

(2) Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit, sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner bekannt zu geben.

(4) Wird ein Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter.

§ 11 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag ist, vor der Abstimmung, nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

(4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn das auf Antrag, mehrheitlich beschlossen wird.

(6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer begründete Zweifel an einem Abstimmungsergebnis, so kann er sich unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung zu Wort melden. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, geheimer oder namentlicher Form gerichtet sein.

(9) Alle weiteren Modalitäten über Beschlussfassungen und Wahlen regeln die §§ 21 und 24 der Satzung des KSB Wittenberg e.V.

§ 12 Protokollierung

(1) Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, Rednerliste, Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen.

(2) Die Unterschriftsformalien der Protokolle regelt der § 25 der Satzung.

(3) Die Zustellung der Protokolle erfolgt innerhalb von 14 Tagen.

(4) Die Fassung der Protokolle gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, Widerspruch erhoben wird.

(5) Über den Widerspruch entscheidet das dafür zuständige Gremium in seiner nächsten Versammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Hauptausschuss am 07.12.2011 beschlossen und tritt mit einfacher Stimmenmehrheit nach der Abstimmung in Kraft.